

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 364 - 364

*Literatur*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Forderung des Gläubigers auf einer freigebigen Zuwendung beruht — als ein Erwerb durch lästigen Titel. I. Civ.-S. Nr. I 130/1901; Urteil vom 6. März 1902.

### III. Literatur.

1) W. Kohlhammer, Verlagshandlung, Stuttgart.

**Chronologisch-Alphabetisches Haupt-Register zum Bundes-, bezw. Reichs-Gesetzblatt (1867—1870, bezw. 1871—1901).** Nach dem Stande der Gegenwart bearbeitet von Hugo Huber, Rgl. Amtsgerichtsssekretär. 1902. 308 S. 4<sup>o</sup>.

Über einen Zeitraum von 34 Jahren deutscher Gesetzgebungsarbeit erstreckt sich das vorliegende Doppelregister, dessen Benützung vielen unserer Leser durch seine Anlage und Ausführung viel Zeit und Mühe erspart; zum Nachweise dieser letzteren Qualität sei z. B. auf die Zusammenstellungen unter Schlagwort „Auslieferungsverträge“, „Gewerbeordnung“, „Gebührenordnung“, „Civilprozessordnung“ und auf die unter den Staatennamen wie etwa „Baden“ (S. 190—191), „Bayern“ (S. 192—195), „Frankreich“ (S. 215—217) sorgfältig gegebenen Übersichten der betr. Verträge, Übereinkommen und Sonderrechtsbestimmungen hingewiesen. Praktisch ist dabei, daß im chronologischen Register (S. 1—182) zum Unterschiede von den gültigen mit großer Schrift gedruckten Bestimmungen die nicht mehr gültigen Bestimmungen, bezw. jene von nur vorübergehender Bedeutung durch kleine Schrift kenntlich gemacht sind. Im alphabetischen Register (S. 183—308) ist die neueste geltende Fassung, z. B. der C.P.D., den älteren Emanationen des betr. Gesetzes vorangestellt. R.

2) J. U. Kern's Verlag (Max Müller) Breslau.

**Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.**

Erläutert mit Benützung der Akten des Rgl. Preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten von Dr. jur. Georg Eger, Regierungsrat. Erster Band. Zweite Auflage. 1902. 612 S. Zweiter Band. Zweite Auflage. 1902. XXIV und 646 S.

Gg. Eger ist bekanntlich Autorität auf dem Gebiete des Eisenbahnrechts und den damit zusammenhängenden Rechtsgebieten, und er ist es auch auf dem des Enteignungsrechts; die Normen des preußischen Expropriationsrechts, die er mit umfangreichster Heranziehung der ganzen Literatur und Rechtsprechung kommentiert (im ganzen auf 1358 S.), weichen zwar von denen des Enteignungsrechts der übrigen deutschen Staaten im einzelnen ab, — dieses Rechtsgebiet wird ja von allen dem bürgerlichen Rechte nahestehenden und teilweise auch angehörigen Gebieten als dasjenige betrachtet, welches sich am wenigsten zur einheitlichen Behandlung eigne —, dennoch dürfte die vorliegende Bearbeitung des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1874 auch außerhalb Preußens interessieren, zumal doch viele einschlägige Fragen überall aufgeworfen werden. R.

---

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Dithelder, Rat des Rgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.